

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 13 vom 3. Juli 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellenausschreibung; Staatlich geprüfte/r Techniker/in für Bautechnik (Schwerpunkt Hochbau)	2
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Fa. Naabtaler Milchwerke GmbH & Co. KG Schwarzenfeld	2
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	4
Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit; Kommunale Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nittenau und dem Markt Bruck i. d. OPf.	4

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



Stellenausschreibung

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

Staatlich geprüfte/n Techniker/in für Bautechnik (Schwerpunkt Hochbau)

Es handelt sich dabei um eine **Halbtagsstelle**.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- regelmäßige Inspektionen und Begutachtungen in den Liegenschaften
- Vergabe von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten
- Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen/-arbeiten und Anschaffungen im Bauunterhalt
- Überwachung, Abnahme und Abrechnung von Leistungen im Bauunterhalt.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber mit Berufserfahrung, Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Teamfähigkeit sowie selbständiger und eigenverantwortlicher Arbeitsweise. Erforderlich sind fundierte allgemeine und berufsspezifische EDV-Kenntnisse.

Wir bieten eine Vergütung entsprechend den tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit den üblichen Sozialleistungen (Zusatzversorgung).

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Der Landkreis Schwandorf fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (z. B. Lebenslauf, Zeugnisse über die Ausbildung und bisherigen Tätigkeiten) bis spätestens

15. Juli 2009

an das **Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 1.1, Postfach 1549, 92406 Schwandorf**.
Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefon-Nr. 09431/471-494 (Frau Simon).

Schwandorf, 22. Juni 2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Fa. Naabtaler Milchwerke GmbH & Co. KG Schwarzenfeld

Die Firma Naabtaler Milchwerke GmbH & Co. KG Schwarzenfeld hat am 09.12.2008 beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erweiterung der bestehenden Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch durch Neuerrichtung und Betrieb einer weiteren Käserei vorgelegt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 26.06.2009 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für dieses Vorhaben mit Auflagen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides werden hiermit gemäß § 10 Abs.7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- 1 Der Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG wird nach Maßgabe der nachstehenden, unter der Nummer 5 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch durch Neuerrichtung und Betrieb einer weiteren Käserei erteilt.
- 2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.
- 3 Planunterlagen ...
- 4 Anlagenkenn- und Auslegungsdaten

Dieser Genehmigung liegen folgende Daten zugrunde:

Kapazität der neuen Käserei:	20 000 t pro Jahr Schnittkäse
Fläche des Salzbadens:	478 m ²
Betriebszeit	24 Stunden an 7 Wochentagen

Im wesentlichen kommen folgende Geräte und Apparaturen zum Einsatz:

- 1 Rohmilchtank (300 m³)
- 1 Milcherhitzungsanlage zur Pasteurisierung (50 000 l/h)
- 3 neue Tanks (je 300 m³) für das Käseimilchtanklager
- Käseimilchvorwärmer, Vorreifetanks, Kesselmilchanwärmer
- Käsefertiger (Nutzvolumen: 28 m³) und Käsefertigerumfeld
- Waschwasserbereitung (10 m³)
- 2 Rohmolkepuffertanks (je 50 000 Liter)
- Molkeklärung, Molkeerhitzung und Molkekühlung (Zulaufmenge max. 50 m³/h)
- Membrananlage (vorhandene Anlage wird auf 55 m³/h erweitert)
- Permeatwassertanks
- Wärmeschaukel
- Zentrale CIP-Anlage (1 Mehrkammertank mit 2 Kammern, je 30 000 Liter)

Die genaue Anlagenbeschreibung ergibt sich aus den Genehmigungsunterlagen.

- 5 Nebenbestimmungen ...
- 6 Kosten ...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - Freistaat Bayern - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abdrucke für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zum Rechtsbehelfsverfahren

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides und seiner Begründung sowie die genehmigten Antragsunterlagen liegen zwei Wochen lang, vom 04. Juli bis einschließlich dem 17. Juli 2009 während der Amtsstunden im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 122, zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schwandorf, 03.07.2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Postgartenstr. 4–6, 92421 Schwandorf, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 340 622 6807 und Nr. 460 143 6340** wurden am 16.03.2009 bzw. 17.03.2009 durch den Vorstand der Sparkasse aufgeboten und die Aufgebote im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf veröffentlicht.

Da innerhalb der gestellten Aufgebotsfrist Ansprüche irgendwelcher Art nicht erhoben wurden, werden gemäß Art. 117 des Ausführungsgesetzes zum BGB die vorstehend bezeichneten Urkunden **für kraftlos erklärt**.

Schwandorf, 03.07.2009	
Sparkasse im Landkreis Schwandorf	
Hagl	Bühner
Vorsitzender des Vorstandes	Mitglied des Vorstandes

Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit; Kommunale Zweckvereinbarung zwischen

der Stadt Nittenau, vertreten durch 1. Bürgermeister Karl Bley,
hier handelnd nach dem Beschluss des Stadtrates vom 25.06.2009 – Nr. 404

und dem

Markt Bruck i.d.OPf., vertreten durch 1. Bürgermeister Johann Frankl
hier handelnd nach dem Beschluss des Marktrates vom 12.05.2009

genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 15.06.2009

Die Stadt Nittenau und der Markt Bruck i.d.OPf. schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG; BayRS 2020-6-1-I) nachfolgende Zweckvereinbarung mit dem Ziel, die aus dem Entwässerungsgebiet anfallenden Abwässer gesammelt der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, dort zu reinigen und zu beseitigen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Markt Bruck i.d.OPf. überträgt der Stadt Nittenau die Aufgabe, das im Entwässerungsgebiet gesammelte Abwasser zu übernehmen, der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, das dort nach den anerkannten Regeln der Entwässerungstechnik und in Übereinstimmung mit öffentlich-rechtlichen Erfordernissen zu reinigen und zu beseitigen ist.
- (2) Die Stadt Nittenau erklärt sich zur Übernahme der in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bereit, das aus dem Entwässerungsgebiet anfallende Abwasser zur Weiterleitung, Reinigung und Beseitigung in der zentralen Abwasseraufbereitungsanlage zu übernehmen.
- (3) Der Markt Bruck i.d.OPf. verpflichtet sich, die anfallenden Abwässer aus dem Entwässerungsgebiet der Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Nittenau und des Zweckverbandes zuzuführen.

§ 2 Entwässerungsgebiet

- (1) Das Entwässerungsgebiet umfasst die Anwesen Bruck i.d.OPf.
 - Nittenauer Str. 100 (FI.NR. 962/1 Gemarkung Bruck i.d.OPf.)
 - Nittenauer Str. 102 und 102 a (FI.Nr. 963 Gemarkung Bruck i.d.OPf.)
- (2) Die genaue Lage der beiden Grundstücke ist aus dem Lageplan ersichtlich. Das Entwässerungsgebiet ist rot umrandet dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 3 Befugnisse

- (1) Der Markt Bruck i.d.OPf. überträgt der Stadt Nittenau innerhalb des Entwässerungsgebietes für die Durchführung der in § 1 übertragenen Aufgabe das Satzungsrecht. Somit erstreckt sich der Geltungsbereich der jeweils gültigen Fassung der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nittenau auch auf das Entwässerungsgebiet. Die entsprechenden Satzungen des Marktes Bruck i.d.OPf. finden im Entwässerungsgebiet keine Anwendung.
- (2) Der Markt Bruck i.d.OPf. überträgt der Stadt Nittenau die Befugnis, alle zur Durchführung der in § 1 übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.
- (3) Der Markt Bruck i.d.OPf. verpflichtet sich, der Stadt Nittenau zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgabe die erforderliche Amtshilfe zu gewähren.
- (4) Der Markt Bruck i.d.OPf. weist auf die Veröffentlichung der Satzung der Stadt Nittenau in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form hin.

§ 4 Umfang und Art der Reinigung und Beseitigung

- (1) Der Markt Bruck i.d.OPf. ist berechtigt, über die Kanalleitungen der Stadt Nittenau der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage aus dem Entwässerungsgebiet ungeklärtes Schmutzwasser bis zur Höhe der ordnungsgemäßen Einleitungsmöglichkeit ohne Rückstaugefahr in den zu bauenden Schmutzwasserkanal gemäß Lageplan vom mit einem Normdurchmesser von zuzuleiten.

- (2) Regenwasser darf nicht eingeleitet werden sondern muss auf den anzuschließenden Grundstücken durch Versickerung dem Wasserkreislauf zugeführt werden.

§ 5

Beteiligung an den Herstellungskosten

- (1) Die Herstellung der Kanalleitung nach den Plänen des Ing. Büros trägt für die nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten alleine und ausschließlich die Stadt Nittenau
- (2) Die Anschlussnehmer haben den Herstellungsbeitrag gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nittenau vom 01.01.2006 zu entrichten. Den zu zahlenden Herstellungsbeitrag wird die Stadt Nittenau mit Bescheid gegenüber den Beitragspflichtigen festsetzen. Ebenso werden für die erstmalige Bebauung von Grundstücksteilen nach Abschluss dieser Zweckvereinbarung entsprechend der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nittenau betragsrechtlich abgerechnet. Im Falle einer nachfolgenden Nutzflächenerweiterung von derzeitigen oder künftigen Bebauungen erfolgt eine Beitragsberechnung der Geschossflächen nach geltendem Satzungsrecht der Stadt Nittenau.

§ 6

Eigentumsverhältnisse

Die öffentliche Entwässerungseinrichtung im Entwässerungsgebiet, die auf dem Gemeindegebiet des Marktes Bruck i.d.OPf. liegt, steht im Eigentum des Marktes Bruck i.d.OPF.

§ 7

Kosten für den laufenden Betrieb

Die Stadt Nittenau erhebt für die der Stadt Nittenau entstehenden anteiligen Kosten für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung eine Benutzungsgebühr aufgrund der jeweils gültigen Fassung der Beitrags – und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

§ 8

Betrieb und Unterhalt

Die Stadt Nittenau übernimmt den Betrieb und laufenden Unterhalt der im Entwässerungsgebiet bestehenden öffentlichen Entwässerungseinrichtungen.

§ 9

Erneuerungen

Die Stadt Nittenau übernimmt die künftigen Erneuerungen der im Entwässerungsgebiet bestehenden öffentlichen Einrichtungen.

§ 10

Störungen im Kanalnetz

Der Markt Bruck i.d.OPf. verpflichtet sich, die Stadt Nittenau unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt sind oder Störungen im Kanalnetz auftreten.

§ 11

Haftung

Die Stadt Nittenau haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Entwässerungseinrichtung wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen hervorgerufen werden.

§ 12 Meinungsverschiedenheiten

- (1) Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes das Landratsamt Schwandorf als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Vertragspartner.
- (2) Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt das Landratsamt Schwandorf als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde diese Bestimmung oder Vertragslücke durch eine wirtschaftlich oder technisch entsprechende Regelung , soweit sich die Vertragspartner nicht einigen.
- (3) Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 nicht ausgeschlossen.

§ 13 Vertragsdauer

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt gemäß § 16 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 80 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre , wenn sie nicht mit einer Frist von vier Jahren zum Vertragsablauf gekündigt wird.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt.
- (4) Die Kündigungen nach den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Schriftform.

§ 14 Auseinandersetzung

- (1) Nach Beendigung der Zweckvereinbarung verpflichten sich die Stadt Nittenau und der Markt Bruck i.d.OPf. zur Beseitigung oder zur verkehrssicheren Unterhaltung der stillgelegten Sammelleitung, soweit diese auf dem Gebiet der Stadt Nittenau liegt.
- (2) Wird diese Vereinbarung innerhalb von 80 Jahren aufgehoben, so haben die Vertragspartner mit dem Ziel der Einigung die Auseinandersetzung durchzuführen. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet das Landratsamt Schwandorf . Nach dem Ablauf von 40 Jahren findet keine Auseinandersetzung mehr statt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Zweckvereinbarung ist die derzeit gültige Entwässerungssatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nittenau vom 1.1.2006 als Anlage beizugeben. Die Stadt Nittenau verpflichtet sich, jede Satzungsänderung mit Auswirkung auf diese Zweckvereinbarung unverzüglich dem Markt Bruck i.d.OPf. mitzuteilen.
- (2) Vereinbarungsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Mündliche Abreden bestehen nicht.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird wirksam , sobald sie von den beteiligten Kommunen beschlossen, ausgefertigt und nach Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf bekannt gemacht ist.

Nittenau, 23.06.2009
Stadt Nittenau
Karl Bley
1. Bürgermeister

Bruck i. d. OPf., 23.06.2009
Markt Bruck i. d. OPf.
Johann Frankl
1. Bürgermeister